

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 40 (1948)
Heft: 2

Artikel: Gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände zur Preis- und Lohnpolitik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände zur Preis- und Lohnpolitik

Im Interesse der Verhinderung eines weiteren inflatorischen Auftriebes, der unter den heutigen Umständen keiner der beteiligten Wirtschaftsgruppen eine weitere Verbesserung ihres Realeinkommens gestattet, erklären die Unterzeichneten ihre Zustimmung zu einer auf Gegenrecht beruhenden Verständigung unter den folgenden Bedingungen. Sie werden sich loyal für deren Verwirklichung einsetzen.

Art. 1 — Grundsatz

1. Unter Vorbehalt der in Art. 2 genannten Ausnahmen sollen bis zum 31. Oktober 1948 keine weiteren allgemeinen Preis- und Lohnerhöhungen stattfinden.

Art. 2 — Vorbehalte

1. Vorbehalten bleiben mit Zustimmung des nachfolgend genannten paritätischen Stabilisierungsausschusses folgende Einkommenserhöhungen:
 - a) Lohnerhöhungen von Arbeitern sowie von untern und mittlern Angestellten und Beamten, die zur Wiederherstellung des Vorkriegsrealeinkommens noch erforderlich sind, soweit solche Erhöhungen von den Unternehmen nicht getragen werden können.
 - b) Preis- und Lohnerhöhungen, die zum Ausgleich ausgesprochener Missverhältnisse oder Notlagen erforderlich sind.
 - c) Lohnerhöhungen, die ohne direkten oder indirekten Einfluss auf die Preise durchgeführt werden können.
2. Massgebend für die Berechnung des vollen Teuerungsausgleichs sind die im August 1939 geltenden Grundlöhne, resp. Stundenverdienste (einschliesslich etwaiger Zulagen, die unabhängig von der Teuerung gewährt werden, soweit solche üblich waren) einerseits und die seither zum Ausgleich der Teuerung bewilligten Erhöhungen der Grundlöhne und Akkordsätze sowie der Teuerungszulagen aller Art andererseits. Den seither gewährten Verbesserungen in den übrigen Arbeitsbedingungen ist angemessen Rechnung zu tragen.
3. Für Arbeitnehmer- und andere Berufsgruppen, deren Löhne, resp. Lohnansprüche auf Grund eines niedrigeren Lebenshaltungskostenindex festgesetzt wurden, ist eine weitere Erhöhung im Ausmass der seit der letzten Festsetzung bis zum 1. Dezember 1947 erfolgten Erhöhung des Lebenshaltungskostenindex zulässig.
4. Individuelle Lohnerhöhungen, die zum Beispiel durch Einrücken in höhere Altersklassen, Besoldungs- und Lohngruppen sowie durch Beförderungen und Leistungssteigerungen bedingt sind, werden von der Verständigung nicht berührt.

Art. 3 — Paritätischer Ausschuss

1. Die unterzeichneten Verbände bestellen für die Dauer dieses Verständigungsabkommens einen paritätischen Stabilisierungsausschuss, der als beratendes Organ der Eidg. Preiskontrollstelle zur Verwirklichung der Preisstabilisierung dient.
2. Der Ausschuss setzt sich aus je 7 Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie einem neutralen Vorsitzenden, der vom EVD auf Vorschlag der Spitzenverbände bestimmt wird, zusammen. Die Eidg. Preiskontrollstelle wohnt den Beratungen des Ausschusses bei.
3. Der Begutachtung durch den Stabilisierungsausschuss sind während der Dauer des Verständigungsabkommens zu unterbreiten:

- a) Alle Begehren auf Preiserhöhungen ganzer Erwerbszweige oder von Firmen, die einen wesentlichen Teil der Erzeugung einer Ware beherrschen, soweit sie unter die in Art. 2 genannten Vorbehalte fallen oder von Verbänden, Firmen oder Belegschaften erhoben werden, die dem Verständigungsabkommen nicht angehören.
 - b) Alle Lohnbegehren von Berufsgruppen oder Belegschaften gemäss Art. 2, Ziff. 3, die über den vollen Teuerungsausgleich hinausgehen und von wesentlichem Einfluss auf andere Berufsgruppen oder Belegschaften sind.
 - c) Alle Interpretationsfragen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben.
4. Bei der Beurteilung der vorgelegten Preis- und Lohnbegehren hat der Stabilisierungsausschuss die Entwicklung und die relative Höhe der Einkommen in der Vorkriegszeit, die seitherige Verbesserung, die Konjunkturlage des Erwerbszweiges, die Tragbarkeit für die preisbestimmenden Unternehmungen sowie die Rückwirkung auf die Konsumenten und andern Erwerbszweige zu berücksichtigen. Er kann aus diesen Rücksichten auch Zuweisungen an Krisenfonds der Unternehmungen oder Reduktionen der Verkaufspreise empfehlen.
 5. Das Verfahren des Stabilisierungsausschusses wird von diesem selbst festgelegt. Seine Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Den beteiligten Wirtschaftsgruppen ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt vor dem Ausschuss zu vertreten.
 6. Die tatsächliche Festsetzung der Löhne im Rahmen der vom Stabilisierungsausschuss festgelegten Grenzen bleibt Sache der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
 7. Dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird empfohlen, Preiserhöhungen, die den Bedingungen dieser Verständigung widersprechen, zu verweigern, Lohn erhöhungen, welche die Zustimmung des Stabilisierungsausschusses nicht gefunden haben, die Allgemeinverbindlichkeitserklärung zu versagen sowie dahin zu wirken, dass auch alle öffentlichen Betriebe den Grundsätzen des Abkommens nachleben.

Art. 4 — Periodische Ueberprüfung

1. Der Stabilisierungsausschuss verfolgt periodisch die Entwicklung der Wirtschaftslage, insbesondere die Kosten-, Preis-, Lohn- und Gewinnverhältnisse, und beschliesst, bzw. empfiehlt die sich aus der Ueberprüfung ergebenden Vorkehren.

Art. 5 — Kündigung

1. Bei grundlegenden Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse können die Verbände nach vorangehender dreimonatiger Benachrichtigung von der Verständigung zurücktreten.

* Art. 6 — Inkrafttreten

1. Das Abkommen tritt nach erfolgter Genehmigung durch die beteiligten Organisationen und nach zustimmender Kenntnisnahme des Bundesrates am 1. Januar 1948 in Kraft.

* Fassung nach Beschluss des Bundesrates an seiner Sitzung vom 23. Dezember 1947, in der er vom obigen Abkommen in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen hat.

Entschliessung zur Frage der Stabilisierung der Preise

1. Der Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes bestätigt seine Beschlüsse vom 22./24. Februar 1946 in Zürich und vom 10./11. Mai 1947 in Montreux in der Preis- und Lohnfrage und erblickt nach wie vor die wichtigste Aufgabe der Gewerkschaften darin, die soziale und wirtschaftliche Lage der lohnarbeitenden Bevölkerung zu verbessern.

Dieses Ziel wird erreicht:

- a) durch Verbesserung der Produktionsmethoden und die daherige Erhöhung der Leistungen der Wirtschaft;
- b) durch Vergrösserung des Anteils der Arbeiter am Ertrag der Wirtschaft und die Unterstützung der gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen.

2. Niemals können die Gewerkschaften anerkennen, dass die Löhne des Jahres 1939 angemessen oder gar genügend gewesen seien. Dem Lohnstand des Jahres 1939 konnte nur für die Lohnverhandlungen während der Dauer des Krieges eine Bedeutung zuerkannt werden.

3. Die Unsicherheit des Geldwertes, die in Form steigender Preise zum Ausdruck kommt, ist geeignet, die Erreichung des Zieles in hohem Grade zu erschweren oder ganz zu verunmöglichen. Die Erfahrung lehrt, dass die Löhne trotz grossen Anstrengungen der Gewerkschaften den rasch steigenden Preisen in Zeiten der Inflation nicht zu folgen vermögen.

Die Folge davon ist eine Verschlechterung der Lage der lohnarbeitenden Bevölkerung trotz steigenden Nominallöhnen. Die Erfolge der Gewerkschaften erweisen sich dadurch als Scheinerfolge. Nicht zuletzt sind die Bezüger von Renten in Zeiten steigender Preise gefährdet, was nach der Verwirklichung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung von besonderer Bedeutung ist.

Dazu kommt, dass die steigenden Preise den Export erschweren können und auf diese Weise die Arbeiterschaft mit Arbeitslosigkeit bedrohen.

4. In den Kriegsjahren sind die Preise sozusagen ununterbrochen gestiegen. Während die Gewinne ohne ernstes Hindernis erhöht werden konnten, wurde die Anpassung der Löhne an die erhöhten Preise nur teilweise zugestanden. Das Mittel zur differenzierten Behandlung der verschiedenen Wirtschaftsgruppen zum Nachteil der Lohnempfänger waren die Richtsätze der eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission.

Erst als nach dem Kriege die Preiserhöhungen vorübergehend zum Stillstand gekommen waren, gelang es einem Teil der Arbeiterschaft, durch Lohn erhöhungen den Ausgleich für die Teuerung herbeizuführen. Soweit der Reallohn der Vorkriegszeit überholt worden ist, handelt es sich fast ausschliesslich um Arbeiter, deren Löhne früher völlig ungenügend waren. Im ganzen ist aber als Folge des Krieges und der Ablehnung der Forderungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes eine Verschiebung zuungunsten der Lohnempfänger eingetreten.

5. Im Jahre 1947 sind neue Preiserhöhungen eingetreten, deren Ursachen zum Teil im Ausland, zu einem andern Teil in der schweizerischen Wirtschaft zu suchen sind. Die in den Jahren 1945 und 1946 erzielten Verbesserungen in der Lage der Arbeiterschaft sind dadurch zum Teil wieder illusorisch gemacht worden.

Es liegt im Interesse aller, die in Form des Lohnes auf den Ertrag der Arbeit oder auf eine bescheidene Rente angewiesen sind, dass die Preisbewegung zum Stillstand gebracht und der Geldwert möglichst stabil gehalten werden kann.

6. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterstützt alle Anstrengungen, die darauf hinzielen, weiteren Preissteigerungen entgegenzuwirken. Aus diesem Grunde hat sich das Bundeskomitee an den Arbeiten der Konferenz der wirtschaftlichen Spitzenverbände beteiligt. Der Kongress ist sich darüber im klaren, dass die Erklärung, die von der Konferenz einstimmig zur Weiterleitung an die Verbände angenommen worden ist, sich nur mit Massnahmen befassen kann, zu deren Durchführung die Verbände selbst zuständig sind. Die Erklärung kann deshalb kein umfassendes Programm für den Kampf gegen Teuerung und Inflation, sondern nur einen ersten Schritt auf dem Wege zu einem solchen Programm darstellen. Dieser Schritt ist entsprechend den bisherigen wirtschaftspolitischen Forderungen des Gewerkschaftsbundes durch die konsequente Arbeit der Preiskontrolle und durch Massnahmen der zuständigen Behörden auf dem Gebiete der Konjunkturpolitik zu ergänzen.
7. Unter dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen in Art. 2, Absätze 1 bis 3, vom paritätischen Stabilisierungsausschuss sowie von den Arbeitgebern und Behörden loyal angewendet werden, das heisst,
 - a) dass die Lohnerhöhungen ohne weiteres zulässig sind, soweit selbst der Teuerungsausgleich gegenüber 1939 noch nicht durchgeführt ist,
 - b) dass den Verhältnissen der Arbeiter mit notorisch ungenügenden Vorkriegslöhnen Rechnung getragen wird,
 - c) dass die Lohnerhöhungen nicht bestritten werden, die auf Kosten der Gewinnmarge gemäss Lit. c des Art. 2 durchgeführt werden können,
 - d) dass der Ausgleich seit der letzten Lohnregelung bis zum Teuerungsstand vom 1. Dezember 1947 rasch und ohne Einschränkungen zugestanden wird;unter dem Vorbehalt weiter, dass die Gewerkschaften auf die Sache auch während der Dauer der Gültigkeit der Erklärung zurückkommen können, sofern die Preise trotz Durchführung der in der Erklärung enthaltenen Massnahmen ansteigen sollten,

beschliesst der Kongress,

den dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbänden zu empfehlen, sich in ihren Forderungen und Verhandlungen über die Gestaltung der Löhne und Besoldungen der angeschlossenen Mitglieder an den Inhalt der «gemeinsamen Erklärung der Spitzenverbände zur Preis- und Lohnpolitik vom 19. Dezember 1947» zu halten und ermächtigt das Bundeskomitee, diese Erklärung zu unterzeichnen.